



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Positionen des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

zu Themen der Altersvorsorge

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von über 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

II. Gesetzliche Altersvorsorge

Der BVK begrüßt das Bekenntnis zu den drei Säulen der Altersvorsorge und insbesondere die Wiedereinführung des Nachhaltigkeitsfaktors. Nur so kann die Generationengerechtigkeit berücksichtigt werden. Zudem ist die Einführung der säulenübergreifenden Rentenübersicht positiv zu bewerten. Offen steht der BVK den Plänen der Koalition gegenüber, die gesetzliche Rente teilweise aktienbasiert zu organisieren. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte auf dem Aktienmarkt könnten hier Chancen für höhere Rentenanwartschaften und in der Folge auch Möglichkeiten zur Entlastung des Bundeshaushalts liegen.

III. Private Altersvorsorge

Im Grundsatz dürften sich alle politischen Lager einig darüber sein, dass die private Altersvorsorge zukünftig eine immer gewichtigere Rolle spielen wird. Einigkeit dürfte auch insoweit be-

stehen, dass die Durchdringung der privaten Altersvorsorge in der Bevölkerung nicht den Erwartungen und auch den Anforderungen entspricht und hier vor dem Hintergrund der zu erwartenden geringeren gesetzlichen Rente unbedingt nachgebessert werden muss.

Letztlich stellt sich daher die Frage, wie eine größere Verbreitung erreicht werden kann. Der BVK sieht die komplette Neueinführung neuer Produkte und Systeme, wie eines neuen Standardvorsorgeproduktes, sehr kritisch. Mehr spricht für eine Reformierung des bestehenden Systems, insbesondere auch der Riesterprodukte. Diese sind aus Sicht des BVK zum Teil unberechtigterweise in Verruf geraten und wurden auch schlechter geredet, als sie tatsächlich sind. Ggfs. könnten aufgrund des schlechten Images auch über eine Namensänderung zukünftiger reformierter Produkte, beispielsweise in „Förderrente“ oder „Zulagenrente“ nachgedacht werden, um so dem geprägten schlechten Image der Riesterrente entgegenzuwirken.

Riesterreform statt Einheitsprodukt

Aus Sicht des BVK ist nicht ersichtlich, dass die Einführung eines komplett neuen Produkts das Ziel der zeitnahen Verbreitung der privaten Altersvorsorge gewährleisten kann. Insbesondere der Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen dürfte sowohl ein hohes zeitliches als auch organisatorisches Risiko enthalten. Besser dürfte es daher sein, die bereits bestehenden Strukturen und Produkte zu nutzen und diese durch die Schaffung besserer Rahmenbedingungen attraktiver zu gestalten. Denkbar wäre die Abschaffung von bürokratischen Hürden, von Anrechnungen auf die Grundsicherung und von steuerlichen Hemmnissen.

Zudem dürfte es auf der Hand liegen, dass ein einheitliches Standardprodukt nicht allgemein und für alle Betroffenen die Ideallösung ist. Trotz allem ist eine umfassende Beratung notwendig und unumgänglich. Zudem kann ein mögliches Standardprodukt natürlich eine weitergehende Absicherung, wie beispielsweise die Berufsunfähigkeit, nicht ersetzen. Ein Standardprodukt ohne Beratung würde derartige unbedingt zu berücksichtigende Risiken völlig außer Acht lassen. Zudem wäre eine mögliche vorteilhafte Kombination der abzusichernden Risiken nicht möglich.

Der BVK ist der Meinung, dass Riesterprodukte schon heute ein sehr gutes Finanzinstrument zum Aufbau der privaten Altersvorsorge sind und folglich keine massiven Einschnitte nötig sein dürften.

Gerade in der Niedrigzinsphase wirkt sich die staatliche Zulage von 175 EUR zzgl. 185 EUR/300 EUR je Kind positiv auf die Rendite aus.

Durch den Zugriffsschutz bei Arbeitslosigkeit oder Insolvenz ist das Produkt zudem besonders gut für lange Erwerbsbiografien geeignet. Durch die komplett freie Beitragszahlung ist das Produkt zudem auch für Menschen geeignet, die z.B. aufgrund von Kindererziehungszeiten, Arbeitslosigkeit oder befristeter Selbständigkeit kein lineares Erwerbsleben haben.

Und im Gegensatz zur betrieblichen Altersvorsorge kann der Arbeitnehmer sich den Anbieter seiner Wahl selbst aussuchen.

Der BVK befürwortet daher die Reformierung der bestehenden Produkte. Ziel ist die zeitnahe Verbesserung der privaten Altersvorsorge. Insbesondere vor dem Hintergrund der zeitlichen und organisatorischen Risiken und der Vielzahl der bestehenden Verträge erscheint die Nutzung des bestehenden Systems weitaus aussichtsreicher als die Einführung neuer Strukturen.

Vorschläge zur Reformierung von Riester:

Nachbesserungen im Bereich Förderung

Für Bürger muss es sich immer lohnen, zusätzliche Altersvorsorge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen. Daher sollte der bereits mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeschlagene Weg einer geringeren Anrechnung auf die Grundsicherung weitergegangen werden. Insbesondere Riester und die betriebliche Altersvorsorge sollten gar nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Analog der sog. Mütterrente sollte die Kinderzulage für alle Kinder, unabhängig davon, ob vor oder nach 2008 geboren, auf 300 EUR erhöht werden. Auch in diesem Bereich sollte eine Gleichbehandlung stattfinden.

Der förderfähige Betrag sollte zudem auf mindestens 8% der BBG West erhöht und die Zulage entsprechend angepasst werden. Eine standardisierte Zulagenförderung mit 40 Cent je Euro Beitrag wäre gerade für „höhere Sparbeiträge“ sinnvoll. Gerade Geringverdiener haben bisher neben der Zulagenförderung keine zusätzlichen Förderanreize, um mehr zu sparen als den Mindesteigensparbeitrag.

Arbeitnehmer sollten das Recht bekommen ihren VWL-Arbeitgeberbeitrag auch in die Riesterrente einzahlen zu können. Die BRSG-Geringverdienerförderung sollte gleichermaßen für die Riesterrente gelten. Gerade im Geringverdienerbereich gibt es hohe Fluktuationen, so dass eine adäquate Bezuschussung des Arbeitgebers zur privaten Riesterrente des Arbeitnehmers oftmals mehr Sinn machen könnte.

Bei Kindererziehungszeiten sollte abweichend vom Vorjahresbruttoeinkommen das aktuelle Einkommen maßgeblich sein. Gerade in dieser Zeit fehlen oft die finanziellen Mittel für die auf dem Vorjahreseinkommen resultierenden höheren Mindesteigensparbeiträge.

Beitragsgarantie

Die Beitragsgarantie ist für die Anbieter oftmals nicht mehr darstellbar und sie bindet unnötig das Altersvorsorgekapital der Riester-Sparer an zwar vermeintlich sichere, aber dafür niedrig-verzinsten Kapitalanlagen, die inflationsbereinigt sogar weniger als 100 % rentieren. Würde dagegen die Beitragsgarantie wegfallen, könnten die Anbieter die Kundengelder chancenreicher anlegen. Wenn man in der Ansparphase mehr Freiraum für die Kapitalanlage lässt, erhöht sich in der Regel am Ende das zu verrentende Kapital.

Nachbesserung im Produkt-Bereich

Die Anbieter könnten dazu verpflichtet werden, anstelle von normalen kostenintensiven Publikumsfonds deutlich kostengünstigere institutionelle und rückvergütungsfreie ESG-Fonds oder ETFs anzubieten. Die Fondskosten sind insgesamt zu hoch.

Die Verwaltungskosten könnten zudem dadurch gesenkt werden, dass über eine einheitliche Verwaltungsplattform mit Schnittstelle zur Zulagenstelle die Prozesse verschlankt werden. Zu viele manuelle Prozesse verursachen zu hohe Verwaltungskosten.

Die Verwendung des „Wohnriesters“ sollte um die energetische Sanierung erweitert werden und könnte damit einen Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz leisten.

Für Bestandsverträge sollten ohne eine erneute Zertifizierung des Riesterprodukts zusätzliche Fonds (auch ESG-Fonds oder ETFs) aufgenommen werden können.

Zulagenverfahren

Zu begrüßen ist, dass das umständliche Zulagenverfahren über die Zentralstelle für Altersvorsorgevermögen dadurch vereinfacht wurde, dass eine Zulagenberechtigung vor Auszahlung geprüft wird. Hierdurch dürften überflüssige Kosten eingespart werden. Darüber hinaus ist überlegenswert, ob eine automatische Beitragsanpassung zum jeweiligen Erhalt der vollen Zulage eingeführt wird.

Öffnung für weitere Berufsgruppen

Die Riesterrente könnte für weitere Berufsgruppen geöffnet werden, wie beispielsweise für Selbstständige, unter Umständen sogar als eine Möglichkeit für die geplante Altersvorsorgepflicht für Selbstständige. Wir halten dies für einen wichtigen Baustein zur Vermeidung von Altersarmut bei Selbstständigen.

Steuerliche Ansätze

Die Deckelung der steuerlichen Anerkennung der Höchstfördergrenze sollte angehoben werden, ebenso wie die Deckelung des Schonvermögens von bis zu 202 Euro monatlich für Bezieher staatlicher Leistungen im Alter. Denn gerade diese befürchten zurecht, dass ihre hart ersparte Altersvorsorge zukünftig auf mögliche Sozialleistungen angerechnet wird. Deshalb setzt sich der BVK schon seit Jahren für ein vollumfängliches Schonvermögen ein.

IV. Vorsorgepflicht für Selbständige

Der BVK befürwortet eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige insoweit, als diese eine Wahlfreiheit der Selbständigen mit einer Opt-Out Lösung beinhaltet.

Für Selbständige ist eine freie und flexible Vorsorgegestaltung unerlässlich. Schließlich ist für die Position der Selbständigen eine nicht konstante Einkommenssituation kennzeichnend, so dass ein Beitragssystem hierauf Rücksicht nehmen sollte, um nicht existenzgefährdende Effekte zu haben.

Es ist daher zu empfehlen, Selbständigen eine Wahlfreiheit bei ihrer Altersvorsorge zu lassen. Wir halten hierbei die Mitgliedschaft in bestehenden berufsständischen Versorgungswerken oder anderweitigen Absicherungen im Rahmen von privaten Lebens-, Renten- und Rürup-Rentenversicherungen für geeignete Mittel der Wahl. Zudem könnte durch umfangreichere Anreizpolitik die Absicherung der Selbständigen verbreitet werden. Ansetzen könnte man diesbezüglich beispielsweise durch Förderungen privater Vorsorge, steuerliche Entlastungen oder die bereits oben genannte Einbeziehung von Selbständigen in die Riesterförderung.

V. Betriebliche Altersvorsorge

Der BVK sieht, ebenso wie in der privaten Altersvorsorge, auch in der betrieblichen Altersvorsorge Entwicklungspotential. Insbesondere sind jedoch die weitreichenden Aufklärungspflichten und die damit verbundene Komplexität der bAV für Arbeitgeber problematisch, da hierdurch erhöhte Haftungsrisiken bestehen können. Durch eine zumindest teilweise Enthftung der Arbeitgeber, eventuell inklusive einer Anbieterwahl durch den Arbeitnehmer, könnte eine weitere Verbreitung möglich sein.

Zudem sollten, wie auch in der Riesterförderung, insbesondere bei geringeren Einkommen, steuerliche Anreize und Freibeträge ohne Anrechnung staatlicher Leistungen eingeführt bzw. erweitert werden, damit sich die bAV auch bei niedrigen Lohngruppen lohnen kann. Allgemein

sollte auch die Doppelverbeitragung in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Rentenbezugsphase abgeschafft werden und die Umwandlung der Krankenversicherungsfreigrenze in einen Krankenversicherungsfreibetrag nur ein erster Schritt gewesen sein.

Aus unserer Sicht dürfte ein Beibehalten des Zusammenspiels aus gesetzlicher, privater und betrieblicher Altersvorsorge unumgänglich und auch zielführend sein. Auch an der grundsätzlichen Idee und den Produkten der dann reformierten Riesterrente sollte der Staat festhalten. Die Produkte sind schon heute besser als viele andere Altersvorsorgevarianten. Konzentrierte Nachbesserungen könnten, wie oben beschrieben, zudem zeitnah erfolgen und damit schnell zur Verbesserung und Verbreitung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge beitragen. Die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. unterstützen das Bestreben nach einer flächendeckenderen privaten und betrieblichen Altersvorsorge sehr gerne mit ihrer kompetenten Beratung.

Bonn, den 12.01.2023

Bundesverband
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.